



# Statuten Verein Frettchentreff

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Frettchentreff“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist unabhängig vom Vorsitzenden in Winterthur
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

## 2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt insbesondere die Pflege und Vermittlung von Abgabefrettchen, die gesetzeskonforme Aufklärung über Haltung und Pflege, sowie den Schutz der Tiere.
- 2.2 Der Statutenzweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Vermittlungsarbeit:
    - Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von hilfebedürftigen Frettchen
    - Betreuung der Vermittlungsplattformen: [frettchentreff.ch](http://frettchentreff.ch) und [frettchen-forum.ch](http://frettchen-forum.ch)
    - Die Vermittlung von Tieren mit Schutzvertrag in artgerechte Haltung
    - Sonstige Hilfestellungen wie z.B. Transporte oder Beratung vor Ort
    - Kooperation mit Tierheimen, Amtsstellen, Tierschutzorganisationen, Tierärzten und weiteren Fachstellen
  - b. Informationsaustausch / Beratung:
    - Beratung und Aufklärung über die Haltung, Ernährung und Pflege von Frettchen
    - Austausch von Erfahrungen an öffentlichen Versammlungen sowie in den Medien
    - Beratung im Rahmen der Möglichkeiten und in medizinischen Belangen sowie die Kontaktvermittlung an qualifizierte Tierärzte
    - Kooperation mit den kantonalen und staatlichen Amtsstellen
    - Kontaktplattform für Frettchenhalter/innen
  - c. Umgang mit Züchtern / Händlern
    - Rechtliches Vorgehen bei gesetzeswidriger Zucht, Haltung oder Handel
    - Verhindern von unkontrollierter Vermehrung von Frettchen und Verhindern von Qualzuchten
    - Unabhängige Kontrolle der Zucht- und Handelsbetriebe

## 3. Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten geregelten Zwecke verwendet werden
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden

## 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, ausgenommen Frettchenzüchter, werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft kann ausschliesslich schriftlich beantragt werden. Mit der Antragstellung werden die Statuten des Vereins anerkannt. Bei Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird erworben mittels Bestätigung durch den Vorstand unter Zuweisung der Mitgliedsnummer und Einzahlung des Mitgliedsbeitrages durch das Mitglied.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
  - wenn trotz Mahnung die Monatsbeiträge länger als 12 Monate im Rückstand bleiben.
  - Austritt und Ausschluss befreien nicht von der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen.

*Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.*

### 4.5 Mitgliedsarten:

#### 4.5.1 Aktivmitglied wird:

- wer eine oder mehrere Pflegestellen zur Verfügung stellen möchte und bereit ist, Notfallfrettchen aufzunehmen
- wer sich bereit erklären möchte, bei Transporten zu helfen
- wer bereit ist, Frettchenhalter oder -interessenten persönlich, per Telefon, E-Mail etc. zu unterstützen
- wer aktiv Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung im Sinne des Vereins leistet gemäss Anhang „Verhalten in der Öffentlichkeit im Namen vom Verein Frettchentreff“
- Frettchenhalter oder -freunde im Allgemeinen

#### Rechte eines Aktivmitglieds:

- Gesetzliche Rechte
- Statutarische Rechte
- Wahl- und Stimmrecht, Vorschlagsrecht an Generalversammlungen
- Recht für Kandidatur an Vorstandswahlen
- An Vereinsanlässen teilzunehmen

#### Pflichten eines Aktivmitglieds:

- Bezahlung des Mitgliederbeitrags
- Aktive Unterstützung des Vereins
- Allgemeine Mitgliederpflichten gemäss Statuten
- Teilnahme an der Generalversammlung. Abwesenheit nur mit schriftlicher Abmeldung

#### 4.5.2 Passivmitglied wird:

- wer keine aktive Unterstützung leisten möchte / kann
- wer den Verein durch Mitgliederbeiträge finanziell unterstützen möchte
- Frettchenhalter oder -freunde im Allgemeinen

Rechte eines Passivmitglieds:

- Gesetzliche Rechte
- Statutarische Rechte
- Wahl- und Stimmrecht, Vorschlagsrecht an Generalversammlungen
- An Vereinsanlässen teilzunehmen
- Kein Anrecht, als Vorstandsmitglied tätig zu sein

Pflichten eines Passivmitglieds:

- Bezahlung des Mitgliedsbeitrags

4.5.3 Juniormitglied wird:

- Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben

Rechte eines Juniormitglieds:

- Gesetzliche Rechte
- Statutarische Rechte
- Vergünstigter Mitgliederbeitrag
- Freiwillige Beteiligung an Aktivitäten des Vereins
- An Vereinsanlässen teilzunehmen

Pflichten eines Juniormitglieds:

- Bezahlung des vergünstigten Mitgliederbeitrags

4.5.4 Kombi-Aktivmitglieder werden:

- Familien oder Paare, welche im gleichen Haushalt leben
- alle weiteren Punkte dito Aktivmitgliedschaft

Rechte eines Kombi-Aktivmitglieds:

- Gesetzliche Rechte
- Statutarische Rechte
- Wahl- und Stimmrecht, Vorschlagsrecht an Generalversammlungen
- Recht für Kandidatur an Vorstandswahlen
- An Vereinsanlässen teilzunehmen

Pflichten eines Kombi-Aktivmitglieds:

- Bezahlung des Mitgliederbeitrags
- Aktive Unterstützung des Vereins
- Allgemeine Mitgliederpflichten gemäss Statuten

4.6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt.

4.7 Der Verein ist berechtigt Bilder / Fotos von Vereinsanlässen auf der Homepage zu veröffentlichen. Wer damit nicht einverstanden ist, kann sich schriftlich davon ausschliessen lassen

## 5. Mittel des Vereins

- 5.1 Der Frettchenverein beschafft sich seine Mittel wie folgt:
- aus den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
  - aus freiwilligen Beiträgen von Gönnern
  - aus Naturalabgaben und dem Erlös aus Shop-Artikeln
  - aus Geschenken und Legaten
  - aus dem Erlös aus besonderen Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aktionen
  - aus den Erträgen des Vereinsvermögens
- 5.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 6. Generalversammlung

- 6.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.
- 6.1.1 Ausserordentlich kann sie einberufen werden:
- durch den Vorstand, sofern es die Geschäfte erfordern
  - wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.
- 6.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen haben spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus. Dabei gilt als Datum der Einladung das Datum des Poststempels. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Im Falle einer ausserordentlichen GV kann die Einladungsfrist auf maximal eine Woche herabgesetzt werden.
- 6.2 Die gemäss Statuten einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.  
Eine Ausnahme bilden Statutenrevisionen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfordert. Bei Stimmgleichheit kommt der Stichentscheid dem Präsidenten / der Präsidentin zu.
- 6.4 An der Generalversammlung darf über Traktanden abgestimmt werden, welche nicht vorgängig eingereicht wurden, sofern alle Anwesenden hierzu ihre Zustimmung geben.
- 6.5 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins Frettchentreff. Sie hat folgende Befugnisse:
- Auflegen des Protokolls, Verlesen desselben nur auf Begehren
  - Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Entlastung (Décharge) an den Vorstand
  - Beschluss über die Änderung der bestehenden Minimal-Jahresbeiträge
  - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie zweier Rechnungsrevisoren
  - Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss
  - Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Frettchenvereins bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
  - Statutenrevision, wobei die Änderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden angenommen werden muss.

## 7. Vorstand

- 7.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Vorstand und aus deren Mitte den Präsidenten / die Präsidentin. Vizepräsident/in, Aktuar/in und Kassier/in und weitere Ämter werden vom Vorstand in eigener Kompetenz unter sich aufgeteilt. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand hält vierteljährlich mindestens eine Sitzung ab. Zusätzliche Sitzungen werden je nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und trifft seine Beschlüsse und Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 7.2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
  - Förderung der Meinungsbildung und Erarbeitung von Stellungnahmen
  - Beschlussfassung über laufende Geschäfte
  - Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
  - Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
  - Regelung der Finanzkompetenzen
  - Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Bildung von Kommissionen, sofern die Geschäfte es erfordern.

## 8. Revisionsstelle

- 8.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Revisoren. Die Revisionsstelle prüft jährlich mindestens einmal die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet hierüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht.
- 8.2 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## 9. Vereinsauflösung

- 9.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines erfolgt durch die Generalversammlung, wobei zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 9.2 Die Generalversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 9.3 Bei Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen einem Schweizer Tierschutzverein zur Verfügung gestellt, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 30 Januar 2011 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft und machen alle früheren Bestimmungen und widersprechenden Beschlüsse ungültig.

Verein Frettchentreff

Stéphanie Bays  
Präsidentin

Bianca Blaser  
Vize-Präsidentin